

Merkblatt

für Architekten und Ingenieure in Bezug auf eine allfällige Unterstellung unter das Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG)

Dieses Merkblatt enthält einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG) und die dazu gehörende Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) und soll Anhaltspunkte geben, welche Tätigkeiten allenfalls unter das Versicherungsvermittlungsgesetz fallen und somit bewilligungspflichtig sind. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend.

Allgemeines

Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben, unterliegen dem Versicherungsvermittlungsgesetz. Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer obliegt der FMA (Art. 18 Abs. 1 VersVermG).

Per 1. Juli 2006 ist in Liechtenstein das Gesetz über die Versicherungsvermittlung (VersVermG) in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass eine Bewilligung zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler auf Gesuch hin erteilt wird, wenn der Gesuchsteller die Voraussetzungen nach Art. 6 VersVermG erfüllt. Ein Versicherungsvermittler, der ohne entsprechende Bewilligung die Versicherungsvermittlungstätigkeit ausführt, macht sich gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b VersVermG strafbar.

Sollte eine juristische oder natürliche Person die Versicherungsvermittlung betreiben wollen, so ist vorab ein entsprechendes Gesuch bei der FMA einzureichen. Das Bewilligungsgesuch, die Wegleitung sowie die notwendigen Formulare stehen auf der Website www.fma-li.li unter der Rubrik Versicherungsvermittler/Publikationen zum Download bereit.

Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich des VersVermG unterstehen Personen, die die Versicherungsvermittlung betreiben, d.h. Personen welche Versicherungsverträge vorschlagen, anbieten, abschliessen und Vorbereitungsarbeiten zu deren Abschluss durchführen, sowie bei der Verwaltung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadenfall, mitwirken.

Darunter fallen beispielsweise folgende Tätigkeiten: Einholen von Versicherungsangeboten, Beratung zu einem bestimmten Versicherungsvertrag jeglicher Art, Abschluss eines Versicherungsvertrages, etc.

Unter den Begriff der produktakzessorischen Versicherungsvermittlung fallen Personen, die Versicherungen als Zusatzlieferung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung vermitteln. Darunter fallen unter anderem auch Architekten und Ingenieure für die Vermittlung von Bauherrenhaftpflichtversicherungen, Bauwesenversicherungen etc.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Adressvermittler (Tippgeber). Deren Tätigkeit beschränkt sich darauf, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen.

Erlaubt sind somit beispielsweise folgende Tätigkeiten: Hinweise bzw. Verweise auf Versicherungsunternehmen, welche ein spezielles Versicherungsprodukt anbieten; das Nennen einer Kontaktperson des Versicherungsunternehmens, etc.

Weiters findet das Gesetz keine Anwendung auf:

- die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen.

Darunter sind beispielsweise folgende Tätigkeiten zu verstehen: Der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Bekanntgabe technischer Angaben bzw. Auskünfte über das Risikoprofil des Objekts an das Versicherungsunternehmen usw.

- Personen, die nebenberuflich Versicherungen vermitteln und
 - für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
 - es sich nicht um eine Lebensversicherung oder Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,
 - die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und das Risiko eines Defekts, eines Verlustes oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt,
 - die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, und
 - die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages einschliesslich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG); LGBl. 2006 Nr. 125;
- Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung; VersVermV); LGBl. 2006 Nr. 136;
- Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV); LGBl. 2004 Nr. 288;
- Amtliche Kundmachung vom 18. Dezember 2008 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: November 2010